



Preisblatt 1: Netznutzungsentgelt für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

(gültig ab 01.01.2017)

Die Entgelte für die Netznutzung sind in Abhängigkeit von Jahresbenutzungsdauer und Entnahmenetzebene angegeben.

Netznutzungsentgelte nach Jahresbenutzungsdauer				
< 2500 h/a			> / = 2500 h/a	
Entnahmenetzebene	Leistungspreis ¹⁾ €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis ¹⁾ €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	20,32	5,45	137,78	0,75
Umspannung in Niederspannung	26,54	6,26	150,29	1,31
Niederspannung	36,27	7,25	159,68	2,32

¹⁾ Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung

Gemäß Kap.6.6 der VDE-AR-N 4400 vom September 2011(Metering Code 2011) werden Messwerte einer Unterspannungsseitigen Messeinrichtung (nur Wirkenergie) über einen Verlustfaktor von 3% auf die Oberspannungsseite umgerechnet.

Der Verlustfaktor berücksichtigt die Verluste des Transformators.

Die Messwerte für die Wirkenergie werden aus der Sicht der Unterspannungsseite um diesen Verlustfaktor bei Wirkenergiebezug erhöht bei Wirkenergielieferung reduziert.

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe sowie der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (**Preisblatt 5**), der Umlage nach §19 Abs 2 StromNEV (**Preisblatt 9**) sowie die Umlage nach § 17f des EnWG (**Preisblatt 11**) und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG (**Preisblatt 12**).

Netznutzern, die sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzen, wird für die singular genutzten Betriebsmittel ein gesondertes Netzentgelt angeboten (**Preisblatt 6**).

Entgelt für die Blindarbeit

Eine Verrechnung erfolgt für die Blindarbeit, die monatlich über 40% (cos = 0,93) der Wirkarbeit hinaus bezogen wird	1,10 ct/kVarh
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------

Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Müller –Mühle

GmbH & Co. KG



Elektrizitätswerk

Tauberrettersheim

Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte für Standardlastprofilkunden

(gültig ab 01.01.2017)

Die Müller - Mühle GmbH & Co KG Elektrizitätswerk Tauberrettersheim verwendet für die Abrechnung der Netznutzung gemäß § 12 Strom NZV die VDEW Lastprofile vom 18. September 1999. In der Regel wird das Netzentgelt für Entnahmestellen bis zu einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erhoben.

Kleinkunden ohne Bedarfsdifferenzierung (SLP)	
Arbeitspreis	10,28 ct/ kWh
Sockelbetrag	50,00 €/a

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe sowie der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (**Preisblatt 5**), der Umlage nach §19 Abs 2 StromNEV (**Preisblatt 9**) sowie die Umlage nach § 17f des EnWG (**Preisblatt 11**) und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG (**Preisblatt 12**).

Entgelte für Messstellenbetrieb, der Netznutzung sind in **Preisblatt 3** aufgeführt.

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



Preisblatt 3: Entgelte für den Messstellenbetrieb

(gültig ab 01.01.2017)

Messstellenbetrieb inkl. Messung	Jahrespreis [€/a]
0,4-kV Eintarif-Wirkverbrauchszählung	12,91
0,4-kV Zweitarif-Wirkverbrauchszählung zuzüglich Tarifschaltgerät	21,00
0,4-kV Maximumzählung	120,43
0,4-kV Inkassozähler	57,20
0,4-kV Stromwandlersatz	36,03
0,4-kV-¼-h-Lastgangmessung mit Fernauslesung	340,90
20-kV-Stromwandlersatz	254,40
20-kV-¼-h-Lastgangmessung mit Fernauslesung (Einfachübergabe)	349,90
Zusätzliche Komponenten für den Messstellenbetrieb	
Impuls-Relais für Summationsgeräte	27,90
Tarifschaltgerät (Rundsteuerempfänger)	14,50
Bereitstellung des Telefonanschlusses durch den Netzbetreiber	60,00

Zusätzliche Komponenten für die Messung*	
Monatliche Ablesung über Mobile Datenerfassung falls Fernauslesung technisch nicht möglich ist	139,00

Zusätzliche Komponenten der Messung für Standardlastprofilkunden**	Jahrespreis [€/a]
Jährliche Zählwerterfassung per Kunden-Selbstablesekarte	2,45
Halbjährliche Zählwerterfassung per Kunden-Selbstablesekarte	4,90
Vierteljährliche Zählwerterfassung per Zählerfernauslesung****	9,80
Monatliche Zählwerterfassung per Zählerfernauslesung****	29,40

* Messung bzw. Messwerterfassung/-dienstleistung. Beim Standardlastprofilkunden per Kundenselbstablesung mittels Ablesekarte oder bei selbstständiger, unaufgeforderter Eingabe in unserem Internetportal

** Beim Standardlastprofilkunden sind i.d.R. 0,4-kV Eintarif-Wirkverbrauchszählung, 0,4-kV Zweitarif-Wirkverbrauchszählung zuzüglich Tarifschaltgerät, 0,4-kV Zwei-Energierrichtungs-Eintarif-Wirkverbrauchszählung oder 0,4-kV Zwei-



Energierichtungs-Zweitarif-Wirkverbrauchszählung angesetzt.

*** Dieser Preis wird auch verrechnet, wenn die Summation nicht durch ein Summationsgerät vor Ort, sondern durch eine systemtechnische Summation im Abrechnungs-/EDM System erfolgt

****. Soweit technisch umsetzbar
Alle Preise gelten vorbehaltlich gerichtlicher bzw. behördlicher Änderungen

Weitere Leistungen im Messtellenbetrieb für Standardlastprofilkunden	Jahrespreis [€/a]
Kommunikationseinrichtung für die Zählerfernauslesung für 0,4-kV-Wirkverbrauchszählung	56,00

Darüber hinausgehende Leistungen auf Anfrage.

Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Vom Standard abweichende Zählung:

Sind für die Zählung weitere Vorrichtungen erforderlich, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Ein- und Ausbau eines Inkassozählers erfolgt nur auf Anforderung und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Die Kosten richten sich nach dem jeweiligen Aufwand.

Bei Mehrfachübergaben richtet sich das Entgelt nach den jeweiligen technischen Erfordernissen vor Ort unter Verwendung der oben genannten Preise.

Kostenpflichtig sind ferner im Bedarfsfall die Bereitstellung eines GSM-Modems durch den Netzbetreiber und die Bereitstellung von Impulsrelais zur Übertragung von Zählimpulsen. Bei Mehrfachübergaben richtet sich das Entgelt nach den jeweiligen technischen Erfordernissen vor Ort unter Verwendung der oben genannten Preise.

Für dezentrale Erzeugungsanlagen gelten gesonderte Entgelte.

Müller –Mühle

GmbH & Co. KG



Elektrizitätswerk

Tauberrettersheim

**Preisblatt 4: Entgelt für Ausgleichsenergie
Preise für Jahresmehr-/ Jahresminderungen für Kunden ohne ¼-h-
Lastgangmessung**

(Stand: 15.12.2016)

Die Abrechnung der Jahresmehr- Jahresminderungen wird, gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung, auf Grundlage monatlicher Marktpreise mit den folgenden einheitlichen Preisen durchgeführt:

Abrechnung von Mehr- und Minderungen ab April 2016:

Gemäß Mitteilung Nr. 46 zur Umsetzung der Beschlüsse GPKE und GeLi Gas vom 22.01.2015 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) definiert, dass ab 1. April 2016 die Ermittlung und Abrechnung von Mehr- und Minderungen so zu erfolgen haben, wie von den Verbänden BDEW, VKU, GEODE, AFM+E und bne im Papier "Prozesse zur Ermittlung der Abrechnung von Mehr-/Minderungen Strom und Gas" vom 14. Oktober 2014 und den zu-gehörigen Anlagen beschrieben.

Die Ermittlung der Mehr- und Minderungenpreise für Strom erfolgt gemäß der Darstellung in Anlage 1 zur Prozessbeschreibung der Verbände.

Die Vergütung der Jahresmehr- und die Inrechnungstellung der Jahresminderungen erfolgt mittels der vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) veröffentlichten Preise.

Diese Entgelte werden vom BDEW gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung auf Grundlage monatlicher Marktpreise für den Abrechnungszeitraum (i.d.R. 1 Jahr) bundeseinheitlich ermittelt.

Die Veröffentlichung der aktuellen Preise finden Sie unter nachstehendem Link:

https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Minderungen-Abrechnung

Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt jeweils über ein Kalenderjahr.
Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer.



Preisblatt 5: Umlagen aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG)

(Gültig ab 01.01.2017)

Kundengruppen/ Entverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Nettopreis
Einheitliche Umlage	0,438 ct/kWh*
Kundengruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Jahresverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,463 ct/kWh**
Kundengruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Kundengruppe C) Jahresverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,463 ct/kWh**
Jahresverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,040 ct/kWh**
Kundengruppe C' (Abnahme über 100.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Jahresverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,463 ct/kWh**
Jahresverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; Nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,030 ct/kWh**

Am 01.01.2016 ist das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft – Wärme – Kopplung in Kraft getreten (KWKG - Novelle) . Gemäß § 26 Abs . 2 KWKG – Gesetz ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende KWKG – Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle .

Letztverbrauchergruppe A' Der KWKG - Aufschlag, den Kunden bis zu einem Verbrauch von 1.000.000 kWh/a auf das Netznutzungsentgelt Zu zahlen haben, ist in der Tabelle ausgewiesen .

Letztverbrauchergruppe B' Der von Kunden zu zahlende KWKG – Aufschlag für selbstverbrauchte Strombezüge oberhalb von 1.000.000 kWh/a ist in der Tabelle ausgewiesen . Dem zuständigen Netzbetreiber muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom mitgeteilt werden.

Letztverbrauchergruppe C' Der KWKG – Aufschlag für über 1.000.000 kWh/a hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge Reduziert sich gemäß § 26 Abs . 2 S . 2 und Abs . 3 S . 1 , wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß § 5 Nr . 28 EEG ist, dessen Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4% des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB in der jeweils geltenden Fassung überstiegen haben . Dieser KWKG – Aufschlag ist in der Tabelle ausgewiesen . Dem zuständigen Netzbetreiber muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz mitgeteilt werden . Das Vorliegen der Voraussetzungen ist per Wirtschaftsprüferstatat zu belegen .

.....* Der mit dieser Fußnote gekennzeichnete Satz kommt zur Anwendung, wenn die KWKG Novelle ab 01.01.2017 in Kraft tritt.

.....** Der mit dieser Fußnote gekennzeichnete Satz kommt zur Anwendung, wenn die KWKG Novelle ab 01.01.2017 in nicht Kraft tritt

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Aufschlaege_Prognosen.htm

Müller –Mühle

GmbH & Co. KG



Elektrizitätswerk

Tauberrettersheim

Preisblatt 7: Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbraucher

(gültig ab 01.01.2017)

Arbeitspreis*	2,25 ct /kWh
Sockelbetrag	0,00 €/a

Voraussetzung für die Anwendung dieses Entgeltes ist der Betrieb einer elektrischen Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen oder einer Wärmepumpe mit unterbrechbarer Versorgung.

Die Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung und der Betrieb der Wärmepumpe ist grundsätzlich nur in den von der Müller - Mühle GmbH & Co. Elektrizitätswerk Tauberrettersheim freigegebenen Zeiten gestattet. Im Folgenden sind die Sperrzeiten dargestellt.

Sperrzeiten für:

- Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung: täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Direktheizung und Wärmepumpe: täglich von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr
17.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Die Müller –Mühle GmbH & Co. KG Elektrizitätswerk Tauberrettersheim verwendet für die Abrechnung der Netznutzung ein temperaturabhängiges Lastprofil für elektrischen Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen bzw. ein temperaturabhängiges Lastprofil für Direktheizungs-/ Wärmepumpenanlagen.

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe sowie der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (**Preisblatt 5**), der Umlage nach §19 Abs 2 StromNEV (**Preisblatt 9**) sowie die Umlage nach § 17f des EnWG (**Preisblatt 11**) und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG (**Preisblatt 12**).

Entgelte für Messstellenbetrieb, der Netznutzung sind in **Preisblatt 3** aufgeführt.

Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer

.....* Arbeitspreis 1 Bei gemeinsamer Messung erfolgt eine Verbrauchsaufteilung auf Allgmeinstrom- und Speicherheizungsverbrauch.

.....** Verrechnung erfolgt nur bei getrennter Verbrauchserfassung des unterbrechbaren Verbrauchers.



Preisblatt 8: Netznutzungsentgelt die Bereitstellung von Reservenetzkapazität

(gültig ab 01.01.2017)

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Entgelte hierfür sind in Abhängigkeit von der Dauer der Inanspruchnahme und der Entnahmestelle angegeben.

Netznutzungsentgelte nach Dauer der Inanspruchnahme			
	0 bis 200 h/a	> 200 bis 400 h/a	> 400 bis 600 h/a
Entnahmenetzebene	Leistungspreis¹⁾ €/kW und Jahr	Leistungspreis €/kW und Jahr	Leistungspreis ¹⁾ €/kW und Jahr
Mittelspannung	50,79	60,95	71,11
Umspannung in Niederspannung	66,36	79,63	92,90
Niederspannung	90,67	108,81	126,94

¹⁾ Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung

Bei Nutzung der Reservenetzkapazität über 600 Stunden hinaus werden die normale Netznutzungspreise nach Preisblatt 1 angegeben..

Der oben genannte Preis beinhaltet auch das anteilige Arbeitsentgelt im Zeitraum der Nutzung der Netzreservekapazität

Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweiligen Konzessionsabgabe sowie der Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (**Preisblatt 5**), der Umlage nach §19 Abs 2 StromNEV (**Preisblatt 9**) sowie die Umlage nach § 17f des EnWG (**Preisblatt 11**) und die Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG (**Preisblatt 12**).

Alle Preise zuzüglich geltender Umsatzsteuer.

Müller –Mühle

GmbH & Co. KG



Elektrizitätswerk

Tauberrettersheim

Preisblatt 9: Umlage nach §19 Abs 2 Satz 7 Strom NEV i.V.m. §9 Abs. 7 KWK-G

(Gültig ab 01.01.2017)

Kundengruppen/ Entverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Nettopreis
Kundengruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Jahresverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,388ct/kWh
Kundengruppe B' (Abnahme über 1 Mio. kWh/a, sofern nicht Kat. C) Jahresverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,388ct/kWh
Jahresverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle;	0,050 ct/kWh
Kundengruppe C' (Abnahme über 1 Mio. kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Jahresverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	0,388 ct/kWh
Jahresverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle;	0,025 ct/kWh

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer

Letztverbrauchergruppe A' : Letztverbraucher zahlen für Strombezüge für die ersten 1.000.000 kWh im Jahr bezogen auf jede Abnahmestelle den in der Tabelle ausgewiesenen Umlagesatz .

Letztverbrauchergruppe B' : Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch (selbstverbraucher Strombezug) an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge an dieser Abnahmestelle den in der Tabelle ausgewiesenen Umlagesatz . Dem zuständigen Netzbetreiber muss bis zum 31 . März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strommenge mitgeteilt werden .

Letztverbrauchergruppe C' : Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge den in der Tabelle ausgewiesenen Umlagesatz. Der SWS Netz AG muss bis zum 31 . März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahres dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz mitgeteilt werden . Das Vorliegen der Voraussetzungen ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Mit Beschluss vom 12.04.2016 (Az.ENVR25/13) hat der BGH die Regelung zum Umlagenverfahren in § 19 Abs . 2 StromNEV für nichtig erklärt. Allerdings hat sich der BGH darauf gestützt, dass eine Ermächtigungsgrundlage fehlt .Es wird erwartet, dass der Gesetzgeber sehr zeitnah eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage schafft . Vor diesem Hintergrund wird die § 19 StromNEV –Umlage von uns vorläufig weiter erhoben.

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/umlage_19-2.htm

Müller –Mühle

GmbH & Co. KG



Elektrizitätswerk

Tauberrettersheim

Preisblatt 10: Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.

(Gültig ab 01.01.2017)

Zulässige Höchstsätze gemäss KAV	Nettopreis
(1) Konzessionsabgabe an Tarifikunden* Bei der Entnahme durch Tarifikunden	
....in Kommunen mit max. 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
....in Kommunen mit max. 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
....in Kommunen mit max. 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh
....in Kommunen mit mehr als 500.000 Einwohner	2,39 ct/kWh
(2) Konzessionsabgabe Tarifikunden* mit Schwachlastregelung	
Bei der Entnahme durch Tarifikunden in der Schwachlastzeit	0,151 ct/kWh
(3) Konzessionsabgabe Sondervertragskunden**	
Bei der Entnahme durch Sondervertragskunden im Sinne von § 2 KAV	0,11 ct/kWh

....* Tarifikunden im Sinne von §1 Abs. 3 i.V.m. §2 Abs. 7KAV

....** Sondervertragskunden im Sinne von §1 Abs. 4 i.V.m. §2 Abs. 7 KAV

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. geltender Umsatzsteuer.



Preisblatt 11: Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG Novelle (Offshore-Haftungsumlage)

(Gültig ab 01.01.2017)

Gemäß dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften wird in § 17 f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die nachstehenden Preis- und Mengenangaben basieren in dieser Weise auf der Veröffentlichung durch die Deutschen Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite <http://www.eeg-kwk.net>.

Kundengruppen/ Entverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Nettopreis
Kundengruppe A' (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/a) Jahresverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	-0,028 ct/kWh
Kundengruppe B' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Kundengruppe C') Jahresverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	-0,028 ct/kWh
Jahresverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B')	0,038 ct/kWh
Kundengruppe C' (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives, produzierendes Gewerbe) Jahresverbrauch <= 1.000.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A')	-0,028 ct/kWh
Jahresverbrauch der über 1.000.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle hinausgeht; Nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C')	0,025 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung für die ersten 1.000.000 kWh im Jahr bzgl. einer jeden Abnahmestelle die in der Tabelle ausgewiesene Offshore-Haftungsumlage.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren selbstverbrauchte Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle Abnahmestelle 1.000.000

Abnahmestelle 1.000.000 kWh im Jahr übersteigen, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden selbstverbrauchte Strombezüge an dieser Abnahmestelle

die in der Tabelle ausgewiesene Offshore -Haftungsumlage. Dem zuständigen Netzbetreiber muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom mitgeteilt werden.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen, zahlen für Strombezüge aus dem Netz der allgemeine Versorgung bzgl. des an einer Abnahmestelle in einem Jahr 1.000.000 kWh übersteigenden selbstverbrauchten Strombezugs die in der Tabelle ausgewiesene Offshore-Haftungsumlage.

Dem zuständigen Netzbetreiber muss bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres der im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogene und selbstverbrauchte Strom sowie das Verhältnis der Stromkosten zum handelsrechtlichen Umsatz mitgeteilt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer

Verweis: http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_17f.htm

Müller –Mühle

GmbH & Co. KG



Elektrizitätswerk

Tauberrettersheim

Preisblatt 12: Umlage nach § 13 Abs. 4a und 4 b EnWG gemäß der Verordnung über abschaltbare Lasten

(Gültig ab 01.01.2017)

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen gemäß dieser Verordnung verpflichtet haben, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung. Der zugehörige Belastungsausgleich, zu dem die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet sind, erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG für bestimmte Letztverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden.
Die Umlage für abschaltbare Lasten wird erstmals ab dem 01.01.2014 erhoben.

	Nettopreis
Kundengruppen/ Entverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	0,006 ct/kWh

Die oben aufgeführte Umlage für abschaltbare Lasten findet auf den gesamten Letztverbrauch je Abnahmestelle Anwendung.

Die obigen Preise werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Letztverbraucher erhoben und verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Verweis:

http://www.netztransparenz.de/de/Umlage_18.htm